

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2015/224

Datum der Freigabe: 12.11.2015

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	12.11.2015
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.	
Berichterst.	Jens Luth		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück		öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

I. Nachtragssatzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Erhebung einer Hundesteuer

Sach- und Rechtslage:

In der von der Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück am 15.12.2014 beschlossenen Satzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Erhebung einer Hundesteuer wird in § 4 Absatz 3 auf § 3 des Gefahrhundegesetz Bezug genommen. Inhaltlich bedeutete dies, dass Hunde, die vom Ordnungsamt als gefährlich eingestuft wurden und Hunde einer Rasseliste aus § 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG), als gefährliche Hunde gemäß § 4 Absatz 1 veranlagt wurden und den erhöhten Steuersatz zahlen mussten.

Das Gefahrhundegesetz läuft zum 31.12.2015 aus. Daher ist es notwendig, die sich aus der Bezugnahme ergebenden Inhalte, nun auszuschreiben.

Die im Beschlussvorschlag vorgeschlagene Nachtragssatzung hat somit keine tatsächlichen inhaltlichen Änderungen zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ JA ☒ NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Erfolgsplan ☐

Finanzplan ☐

Produktverantwortung:

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

Besonderheiten:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den nachstehenden Entwurf vom 12.11.2015 über die I. Nachtragssatzung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück über die Erhebung einer Hundesteuer:

Entwurf 12.11.2015

**I. Nachtragssatzung
der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zu Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom2015 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Steuersatz**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Als gefährliche Hunde gelten die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück,2015

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Dreyer
Bürgermeister

Anlagen:

Rundschreiben 143/15 Schl.-Holst. Gemeindetag